



Vereinbarung

**zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten**

und

**der Stadt Burgdorf,
vertreten durch den Bürgermeister**

über den Kostenausgleich für Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII

Präambel

Die Stadt Burgdorf ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Im diesem Zusammenhang werden von ihr auch gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder Teilnahmebeiträge ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Region Hannover zahlt der Stadt Burgdorf hierfür bislang auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen einen teilweisen Kostenausgleich.

Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Regionsgebiet nehmen die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Region Hannover auf der Basis einer Vereinbarung nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahr. Hierfür erhalten sie bislang einen pauschalierten Kostenausgleich durch die Region Hannover.

Die Region Hannover und die 21 regionsangehörigen Kommunen sind übereingekommen, dass die Städte und Gemeinden zukünftig für die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII keine unmittelbare Kostenerstattung mehr erhalten. Die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird vielmehr ab dem Jahr 2016 bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Die Stadt Burgdorf wird ab dem Jahr 2016 keinen Anspruch auf Kostenausgleich nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG (Jugendhilfekostenausgleich) für von ihr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erbrachte Leistungen geltend machen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Sach- als auch der Personalkosten.
2. Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird ab dem 01.01.2016 bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage berücksichtigt.

3. Die zum 01.01.2002 in Kraft getretene Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben gem. §§ 22, 25 und 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen - und die zum 01.05.2011 in Kraft getretene Vereinbarung über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 24a, 43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) gem. § 8 Abs. 6 Regionsgesetz werden im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2015 aufgehoben.
4. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
5. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle 21 Kommunen im Regionsgebiet die Vereinbarung zur Berücksichtigung der Förderung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Regionsumlage unterzeichnen. Sollten eine oder mehrere Kommunen die Vereinbarung erst nach dem 01.01.2016 unterzeichnen, so tritt die Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, _____

Burgdorf, _____

Der Regionspräsident

Der Bürgermeister